

**Von:** Lehmann, Siegmар [<mailto:Siegmар.Lehmann@lvr.de>]

**Gesendet:** Freitag, 8. Juli 2022 12:01

**An:** Lehmann, Siegmар <[Siegmар.Lehmann@lvr.de](mailto:Siegmар.Lehmann@lvr.de)>

**Cc:** Tintner, Regine <[Regine.Tintner@lvr.de](mailto:Regine.Tintner@lvr.de)>; Gruber, Stefan <[Stefan.Gruber@lvr.de](mailto:Stefan.Gruber@lvr.de)>

**Betreff:** Landeskinderschutzgesetz NRW; hier: Informationsschreiben zum Belastungsausgleich

Sehr geehrte Damen und Herren,

das am 1. Mai 2022 in Kraft getretene Landeskinderschutzgesetz NRW sieht gem. § 12 einen finanziellen Belastungsausgleich für die NRW-Jugendämter vor.

Der finanzielle Ausgleich beläuft sich in 2022 auf 45.794.944 Euro, der anhand eines Verteilschlüssels gem. Landeskinderschutzgesetz NRW auf die Jugendämter verteilt wird. Dieser Verteilschlüssel wurde vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet und ist Anhang dieser Mail.

Die Gewährung und Auszahlung der Mittel erfolgt antragslos und automatisiert. Das Verfahren wird in naher Zukunft durch die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen abgewickelt. Die Auszahlung des Belastungsausgleiches für das Jahr 2022 erfolgt gem. Landeskinderschutzgesetz zum 30.09.2022 (§ 12 Abs. 4).

Die Auszahlung erfolgt dabei als Gesamtsumme. Die jeweiligen Summen, die für die einzelnen Regelungen nach §§ 5, 8 und 9 zu Grunde gelegt wurden, können ebenfalls der Anlage entnommen werden.

Erläuterung zur Berechnung des beiliegenden Verteilschlüssels:

Durch die Vielzahl an Variablen, die einzelnen jugendamtsscharfen Berechnungen und letztlich die Rundung der jeweiligen Auszahlungsbeträge auf volle Euro-Beträge sind kleine Rundungsgewinne und -verluste entstanden (HH-Jahr 2022 + 3 EUR, HH-Jahr 2023 - 3 EUR, HH-Jahr 2024 + 1 EUR). Hervorzuheben ist hierbei die jugendamtsscharfe Verteilung der 123,18 Stellen für die Netzwerke Kinderschutz. In einer ersten, auf zwei Nachkommastellen gerundeten, jugendamtsscharfen Berechnung beträgt der Wert lediglich 123,16 Stellen. Insoweit wurden die restlichen 0,02 Stellen auf alle Jugendämter nach dem Anteil an allen 18-Jährigen verteilt.

Die Rundungsgewinne/-verluste in den HH-Jahren 2022/2023 jeweils in Höhe von +/-3 EUR werden auf die Kommunen Köln, Düsseldorf und Dortmund umgelegt, wodurch über beide Jahre ein Nullsummenspiel entsteht. Der Rundungsgewinn im HH-Jahr 2024 in Höhe von 1 EUR wird auf die Stadt Köln umgelegt werden. Die Verteilung orientiert sich für die Jahre 2022/2023 an den drei höchsten Auszahlungsbeträgen bzw. für das Jahr 2024 am höchsten Auszahlungsbetrag.

Die Angaben zu den HH-Jahren 2023 und 2024 sind dabei vorbehaltlich einer möglichen Anwendung von § 13 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz lediglich Planungsdaten und begründen keinen Anspruch.

Ich möchte sie bitten, das Informationsschreiben an die zuständigen Stellen in Ihrem Amt weiterzuleiten.